

Textliche Festsetzungen:

ALT

I. Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB bzw. nach BauNVO

1. Bauliche Nutzung

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

NEU

I. Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB bzw. nach BauNVO

1. Bauliche Nutzung

1.3 wird ersatzlos gestrichen

Die Textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben Bestandteil dieses Änderungsplanes.